

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Lottstetten



Aufgrund von § 20 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lottstetten am 18.01.2018 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Lottstetten, sonstiger amtlicher Mitteilungen und Information von öffentlichem Interesse gibt die Gemeinde Lottstetten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 1 GemO). Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.2 Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Lottstetten“ mit dem Zusatz „Amtsblatt der Gemeinde Lottstetten“. Es erscheint in der Regel wöchentlich freitags, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind mit Zustimmung des Bürgermeisters möglich.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil und den Anzeigenteil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
 - b) sonstige Mitteilungen und Informationen der Gemeinde Lottstetten und ihrer Einrichtungen, von Behörden und öffentlich-rechtlichen Verbänden,
 - c) Veranstaltungshinweise und Beiträge von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht,
 - d) Veranstaltungshinweise und Beiträge von örtlichen Vereinen und Organisationen, sowie Vereinen aus Nachbargemeinden, sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht,
 - e) Veranstaltungshinweise von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen,
 - f) Veröffentlichungen der Gemeinde vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 5 GemO,

- g) Stellungnahmen von Fraktionen/Wählervereinigungen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht im letzten Monat vor einer Gemeinderats- oder Bürgermeisterwahl. Die Stellungnahmen der Gemeinderatsfraktionen dürfen 1/2 Seite je Ausgabe nicht überschreiten.
Verantwortlich für den Inhalt sind die Mitglieder der Fraktion/Wählervereinigung.
- h) Anzeigen (ausgenommen Wahlwerbung, ausdrücklich aber Anzeigen der Bewerber um das Bürgermeisteramt, die auf öffentliche Wahlveranstaltungen hinweisen),
- i) Allgemeine Wahlaufrufe ohne Wahlwerbung,
- j) Bilder, wenn sie einen Bezug zu den Ankündigungen und Berichten haben. Sie werden nur bei ausreichendem Platz veröffentlicht. Über den Abdruck entscheidet der Bürgermeister. Der Einreicher der Bilder ist für die Bild- und Nutzungsrechte verantwortlich, d. h. die Bilder müssen frei von Rechten Dritter sein.

2.2 Nicht veröffentlicht werden:

- a) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen und Gruppen, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt,
- b) Wahlwerbung von Parteien und Wählervereinigungen,
- c) Beiträge, die gegen die guten Sitten und sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 Alle Beiträge müssen knapp und sachlich sein und dürfen keine Angriffe auf die Gemeinde oder Dritte enthalten. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen.
- 3.2 Redaktionsschluss ist in der Regel Donnerstag, 12.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen am Donnerstag oder Freitag verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen werden nicht mehr berücksichtigt.
- 3.3 Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u. ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.
- 3.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem vorliegenden Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Das Bürgermeisteramt behält sich das Recht vor, die eingereichten Beiträge gegebenenfalls zu kürzen. Über die Reihenfolge der Beiträge entscheidet der Bürgermeister. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- 3.5 Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen, kirchlichen Gruppierungen und örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht. Darüber hinaus erhält jeder örtliche Verein einmal pro Veranstaltung eine DIN A4-Seite kostenlos im Anzeigenteil oder alternativ ein Abdruck auf dem Titelblatt.

3.6 Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht. Die Beiträge müssen sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte in Bezug auf die Gemeinde beschränken und dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

4. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Lottstetten ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

6. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt zum 01.02.2018 in Kraft.

Lottstetten, den 19.01.2018



Jürgen Link
Bürgermeister